

12. Grundlage für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch sind ebenfalls die Bedeutung der angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse, die sozialen Wurzeln der Tat, die objektiv ausgeführte Handlung in der untrennbaren Einheit ihrer subjektiven und objektiven Tatelemente sowie die Täterpersönlichkeit. Die Strafzumessung erfolgt dementsprechend nach den für alle Straftaten geltenden allgemeinen (§§ 61, 62) und für Vorbereitung und Versuch besonders geltenden (§ 21 Abs. 4) Regeln.

Bei einem hohen Verwirklichungsgrad unterscheidet sich die Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit des Versuchs nicht wesentlich von der vollendeten gleichen Tat.

Die angestrebten Folgen sind ungeachtet ihres Nichteintritts bedeutsam, als davon mitbestimmt wird, inwieweit sich der Täter mit seiner Tat objektiv wie auch subjektiv zu den angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch gesetzt hat. Das Nichteintreten des Erfolges darf bei der Strafzumessung nicht überschätzt werden.

Die Gründe für die Nichtvollendung der Straftat können für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit insoweit bedeutsam sein, als sie Aufschluß über die Täterpersönlichkeit, die Tatentschlossenheit und -intensität geben. Ist z. B. die Handlung des Täters eine einmalige Entgleisung von geringer Intensität und nur in geringem Maß verwirklicht, kann die Strafe nach § 62 gemildert werden. Eine Strafmilderung ist jedoch in der Regel nicht angebracht, wenn der Täter die Versuchshandlung sehr intensiv durchführte, hochgradig verwirklichte und z. B. erst durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane an der Vollendung seiner Straftat gehindert wurde.

13. Die untaugliche Versuchs- und Vorbereitungshandlung führt in der Regel zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch hier arbeitet

der Täter zielstrebig auf die Verwirklichung seines Vorhabens hin und setzt sich verantwortungslos über gesellschaftliche Anforderungen hinweg, stört die weitere Entwicklung sozialistischer Lebensbeziehungen und verletzt mit seiner Handlung strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Beziehungen. Das ist z. B. der Fall beim Tötungsversuch durch Erwürgen am totgeborenen Kind (**Versuch** am absolut untauglichen Gegenstand). Der Täter führt hier mit Tötungsvorsatz eine Tätigkeit aus, schafft bestimmte zur Verwirklichung der Tat erforderliche Bedingungen und bringt auf diese Weise negative Seiten seiner Persönlichkeit und Einstellung zum menschlichen Leben zum Ausdruck. Damit führt er aber auch zugleich in seinen Beziehungen zu anderen Menschen und zur Gesellschaft zielstrebig ganz konkrete Veränderungen herbei, die auch durch den Irrtum über das Leben des Kindes nicht aufgehoben werden können.

Die Fragen des Versuchs mit absolut untauglichen Mitteln sind im Prinzip in gleicher Weise zu lösen.

Anders zu beurteilen sind jedoch Versuchshandlungen, die Ausdruck völliger Unkenntnis der Naturgesetze bzw. abergläubischer Vorstellungen sind. Hier enthält das konkrete, Handeln des Täters auch in seinen all-